

RS Vwgh 2001/2/27 2001/13/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §24 Abs4;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Vorabentscheidungsantrag:98/13/0088 B 17. März 1999 * EuGH-Entscheidung: EuGH 61999CJ0113 18. Jänner 2001 Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/13/0031 E 28. März 2001 99/13/0080 E 28. März 2001 99/13/0030 E 28. März 2001

Rechtssatz

Der VwGH hat vor allem im Erkenntnis vom 15. November 1995,95/13/0101, zum Ausdruck gebracht, dass mit der Bestimmung des § 24 Abs 4 KStG 1988 eine von der Verwirklichung der Körperschaftsteueratbestände (Erzielung einer der Körperschaftsteuer unterliegenden Einkommens) unabhängige Verpflichtung normiert wurde, eine wie eine Vorauszahlung iSd § 45 EStG 1988 zu behandelnde Mindeststeuer im festgelegten Ausmaß zu entrichten. Für solche unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, denen die Auswirkung der Anrechnungsregelung der Norm mangels Entstehens einer tatsächlichen Körperschaftsteuerschuld im Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen nicht zugute kommt, hat die Bestimmung des § 24 Abs 4 KStG 1988 im Ergebnis einen Steuertatbestand eigener Art geschaffen. Dieser knüpft als Rechtsfolge allein an die Eigenschaft als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130030.X02

Im RIS seit

07.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>